

Liebe Mandanten,

die Kassenführung insbesondere in bargeldintensiven Betrieben einzurichten, ist seit jeher keine leichte Aufgabe. Unterlaufen hierbei formelle oder materielle Fehler, führt das im Rahmen einer Betriebsprüfung oder einer Nachschau regelmäßig zu erheblichen Zuschätzung von Umsatz und Gewinn mit teils erheblichen Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuernachzahlungen nebst Zinsen und eventueller Strafen.

Sowohl bei in **Papierform** erstellten Büchern und Aufzeichnungen als auch bei **elektronisch** erstellten Büchern und Aufzeichnungen ergeben sich die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung aus außersteuerlichen Rechtsnormen, die für das Steuerrecht nutzbar gemacht werden können, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Vorschriften des Handels- und Gewerberechts) und aus steuerlichen Rechtsnormen und Ordnungsvorschriften.

Darüber hinaus sind zahlreiche gesetzliche oder von der Rechtsprechung entwickelte branchenspezifische Aufzeichnungspflichten zu beachten. Sie regeln etwa die Führung und Aufbewahrung von Schichtzetteln im Taxigewerbe, von Auftragszetteln eines Pizza-Taxis oder von Kellnerberichten in der Gastronomie.

Neben den außersteuerlichen und steuerlichen Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen, sind alle Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind.

Hinzukommt, dass die Anforderungen an Kassenaufzeichnungen, Datenhaltung und Prüfungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber fortlaufend verschärft wurden.

Aus diesem Grund ist es wichtig, die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ebenso wie die steuerlichen Ordnungsvorschriften – zu kennen und rechtssicher anzuwenden. Werden elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet, müssen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beachtet werden. Daneben gelten spätestens seit dem 01.01.2017 verschärfte Anforderungen an Kassensysteme, die zum 01.01.2020 nochmals verschärft werden.

Was viele nicht wissen, die Verschärfung der Gesetze gilt nicht nur für die digitale Finanzbuchhaltung, sondern auch für die Vor- und Nebensysteme, die Sie zur Aufzeichnung und Erstellung Ihrer Buchführung verwenden, wie z. B. ein Zahlungsverkehr-, Archiv-, Dokumentenmanagement-, und Warenwirtschaftssystem, Schnittstellen, Cloudlösungen zur Sicherung der Buchhaltungsdaten, Taxameter im Taxi oder die Kasse, auch Wiegekassen, die das Gewicht der Ware abwägen!

Meist werden die Vor- und Nebensysteme wie z. B. der Taxameter oder die Kasse, sogar von den Mitarbeitern bedient. Das heißt, Ihre Mitarbeiter erfassen Geschäftsvorfälle, die ein Teil Ihrer Buchführung sind und bei einer Betriebsprüfung vom Betriebsprüfer ausgewertet werden.

In der Praxis werden unterschiedliche Aufzeichnungssysteme verwendet. Klare Regelungen, die oft nicht eingehalten werden, führen zu Beanstandungen bei einer Betriebsprüfung. Hierzu gehört z. B. auch die erforderliche Verfahrensdokumentation.

Ein neues Kontrollinstrument der Finanzverwaltung ist die **Kassen-Nachschau ab 01.01.2018**. Das eröffnet neue Prüfungsansätze für die Betriebsprüfung der Finanzverwaltung.

Zudem ist am 29.12.2016 das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen „**Kassengesetz 2020**“ in Kraft getreten, mit dem nicht nur die Anforderungen an die Einzelaufzeichnungspflichten (tägliche Aufzeichnung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben) weiter verschärft wurden, auch die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung erhalten weitergehende Rechte. Des Weiteren müssen elektronische Aufzeichnungssysteme ab dem 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Digitalisierung schreitet auch in diesem Bereich immer weiter voran und ist für das Unternehmen eine Herausforderung. Der Übergang von meist traditionell geprägten Strukturen zu modernen Prozessen ist ebenso anspruchsvoll, wie die Aufgabe, Mitarbeiter auf diesem Weg mitzunehmen. Hier

stellt sich die Frage, was das konkret für die eigene Praxis im Unternehmen bedeutet. Relevant sind hier neben der digitalen Datenhaltung oder dem Scannen von Belegen viele weitere – insbesondere rechtliche- Aspekte.

Die Modernisierung in der Zusammenarbeit zwischen Ihnen, Ihren Geschäftspartnern und unserer Kanzlei soll für alle Seiten von Vorteil sein. Unser Anspruch ist, Sie auf dem Weg in eine sichere und digitale Zukunft zu begleiten.

Daher haben wir Herrn Joachim Zimmermann, Dipl. Finanzwirt (FH), von der Finanzverwaltung Baden-Württemberg und Herrn Michael Berg von der DATEV zu uns eingeladen.

Herr Zimmermann wird Ihnen live eine digitale Kassenprüfung demonstrieren, den Ablauf einer Kassennachschau, die aktuelle Gesetzeslage sowie aktuelle Neuerungen ab 01.01.2020 erläutern. Außerdem geht er auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen für die Betriebsprüfung sowie den Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation ein.

Herr Berg wird Ihnen zeigen, wie eine revisionssichere Archivierung, eine GoBD-konforme Kassenführung und Rechnungsschreibung umgesetzt wird. Weitere Punkte sind die Verfahrensdokumentation und ein Blick in´s digitale Unternehmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, über Themen zu sprechen, die Sie bei der Entwicklung Ihres Unternehmens bewegen. Themen und Fragen, die uns bereits jetzt und auch zukünftig betreffen werden:

1. *Welche Auswirkungen haben digitale Prozesse für Ihr Unternehmen im Hinblick auf die digitale Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung?*
2. *Wie setzen Sie die GoBD-Anforderungen um?*
3. *Welche Chancen bringt die Digitalisierung für die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns?*
4. *Was für Anforderungen stellt die Finanzverwaltung an die Unternehmen und welche Prüfungsansätze sind möglich?*
5. *Was muss ein Unternehmer mit der Registrierkasse täglich tun?*
6. *Welche Kassenaufzeichnungen sind vorzulegen, wenn keine Registrierkasse verwendet wird?*
7. *Welche Unterlagen braucht mein Steuerbüro?*
8. *Beweiskraft der Buchführung bei Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Kassen und Kassenbuchführung (Kassenaufzeichnungen) und Datenvorsystemen.*
9. *Aufbewahrung und Archivierung von digitalen Unterlagen bei Bargeschäften (Aufbewahrungsfrist).*
10. *Unterschiedliche Aufzeichnungspflichten für Bilanzierende und Einnahmen-Überschuss-Rechner § 4 Abs. 3 EStG?*
11. *Wer ist verantwortlich bei Mängeln in der Buchführung?*
12. *Welche technischen Lösungen hat die Finanzverwaltung zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung?*
13. *Wie läuft eine unangekündigte Kassen-Nachschau ab?*
14. *Wie funktioniert eine revisionssichere Archivierung?*
15. *Was ist, wenn Sie keine Verfahrensdokumentation haben?*

Wir laden Sie herzlich zu unserem nachstehenden Vortrag ein.

Donnerstag, 25.07.2019 um 17:00 Uhr im Bürgersaal im Rathaus Owingen

Vortrag Teil 1

Herrn Joachim Zimmermann, Dipl. Finanzwirt (FH), bei der Finanzverwaltung Baden-Württemberg

- Die neuen Arbeitsweisen der Finanzverwaltung:
Digitalisierung, Risikomanagement, Digitale Betriebsprüfung
Technische Lösungen der Finanzverwaltung zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug
- Kassengesetz – Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an Grundaufzeichnungen

- Die unangekündigte Kassennachscha
- Anforderungen an Kassensysteme ab dem 01.01.2020
- GoBD - Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen, Datenzugriff (Unveränderbarkeit – Verfahrensdokumentation)
- Live-Demonstration - Die neue digitale Betriebsprüfung der Finanzverwaltung
- Beantwortung von Fragen

Vortrag Teil 2:

Herrn Michael Berg von der DATEV

- Umsetzung der GoBD Anforderungen mit Hilfe der DATEV Programme
- Anforderungen der GoBD im Bereich der Digitalisierung
- Revisions sichere Archivierung
- GoBD-konforme Kassenführung mit dem Kassenbuch online
- GoBD-konforme Rechnungsschreibung mit Auftragswesen online
- Verfahrensdokumentation / Ersetzendes Scannen
- Blick in´s digitale Unternehmen
- Beantwortung von Fragen

Zum Vortrag können Sie sich online auf unserer Homepage unter _____ bis zum 10.07.2019 anmelden.

Bereits jetzt bedanken wir uns für Ihre Rückmeldung und freuen uns auf Ihr Kommen.